

Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03634**
Datum: 15.02.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	01.02.2022	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.02.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.02.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Beschlussvorlage Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan
Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25**

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt durch neue Beschlusspunkte 3, 4 und 5 ergänzt:

~~4.~~ **3.** Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre ~~2022/23 – 2024/25~~ **für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2023/24** unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten **fortzuschreiben** und dem Stadtrat ~~zeitnah~~ **im ersten Quartal 2023 zum Beschluss** vorzulegen:

- a. Der schulische Faktor wird ergänzt durch Indikatoren und Kennzahlen zu ~~Schüler*innen in BuT-Leistungsbezug, Schüler*innen, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben sowie ausländische Schüler*innen,~~ **die die Indikatoren und Kennzahlen SGB II-Leistungsbezug, Migrationshintergrund und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung des sozialräumlichen Faktors im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schülerschaft spiegeln.**
- b. ~~Für den Indikator zu Schulpflichtverletzungen zur Berechnung des schulischen Faktors werden nicht in Meldungen der Schulen an den FB Sicherheit der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt, sondern die festgestellte Anzahl an Schüler*innen,~~

~~die Schulpflichtverletzungen begangen haben, die die Schulen auf Abfrage durch die Stadt Halle (Saale) anhand der Klassenbücher melden. Als Schulpflichtverletzung ist zu erfassen, wenn Schüler*innen mehr als 3 Tage im Schuljahr unentschuldig fehlen. Die AG 78 Jugendhilfe-Schule wird gebeten, eine geeignete Systematik zur Erfassung des Indikators zu Schulpflichtverletzungen zu erarbeiten, die nicht nur die erfassten Fälle im Fachbereich Sicherheit berücksichtigt.~~

- c. Zur Berechnung des sozialräumlichen Faktors bei Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien werden die Daten der vorläufigen Schulzuordnung zukünftiger 5. Klässler*innen sowie der Schüler*innen der 8. Klasse **anonymisiert** ausgewertet. Aus den Werten des sozialräumlichen Faktors für die drei Stadtteile/ -viertel, aus denen die meisten Schüler*innen einer Schule kommen, wird der Durchschnitt gebildet. Es werden nur Stadtteile/ -viertel berücksichtigt aus denen mindestens 10 Schüler*innen unterrichtet werden. **Die Verwaltung wird gebeten, im Abstimmung mit dem Land die Einführung der Schulverwaltungssoftware, die die Erhebung dieser Daten ermöglicht, an den weiterführenden Schulen zu forcieren.**
- d. Die Verteilungsprämissen und Fördergrundsätze definieren für jeden Schulstandort einen Grundbedarf von 3 VZS, 2,5 VZS, 2 VZS, 1,5 VZS, 1 VZS oder 0 VZS (=Zusatzbedarf).
- e. ~~Spezifischen Umständen an Schulen, die einen Mehrbedarf an Schulsozialarbeit begründen, soll durch Zusatzpunkte Rechnung getragen werden.~~

4. Die Verwaltung berichtet im Unterausschuss Jugendhilfeplanung mindestens einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Fortschreibung des Teilplans Schulsozialarbeit.

5. Für die Schulsozialarbeit an der Sekundarschule Am Fliederweg wird für das Schuljahr 2022/23 festgestellt, dass ein Grundbedarf in Höhe von 2 VZS sowie ein Zusatzbedarf in Höhe von 1 VZS besteht. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Finanzierung über Fördermittel des ESF-Fonds oder kommunale Eigenmittel sicherzustellen.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Zu Punkt 4 **3a**: Der sozialräumliche Faktor betrachtet als Indikatoren und Kennzahlen in zufriedenstellender Weise die gesellschaftliche Zusammensetzung u.a. bezogen aus SGB II-Bezug, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, Menschen mit Migrationsgeschichte und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Sozialraum. Der schulische Faktor spiegelt diese sozialräumlichen Verhältnisse und deren tatsächlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Schülerschaft allerdings nicht wider. Aus diesem Grund halten wir es für ~~notwendig~~ **wünschenswert**, zusätzlich ~~folgende~~ Indikatoren und Kennzahlen in die Berechnung der Grundbedarfe für Schulsozialarbeit einfließen zu lassen: **die die Indikatoren und Kennzahlen des sozialräumlichen Faktors im schulischen Faktor spiegeln.**

- ~~Anzahl der Schüler*innen im BuT-Leistungsbezug,~~
- ~~Anzahl der in Jugendhilfeeinrichtungen lebenden Schüler*innen~~

- ~~Anzahl der ausländischen Schüler*innen (an den Schulen werden keine Daten zu Migrationshintergründen erhoben, wohl aber zur Staatsangehörigkeit)~~

Zu Punkt 2 **3b**: Der Indikator Schulpflichtverletzung ergibt sich aus der Anzahl an Meldungen an den Fachbereich Sicherheit der Stadt Halle (Saale), die die Schule gemacht hat. Diese Kennzahl zeigt zwar die besonders drastischen Fälle auf, nicht jedoch die vielen Fälle von Schulabsentismus und Schuldistanz, die im Alltag der Schulsozialarbeit eine große Rolle spielen. Aus unserer Sicht sollte daher nicht die Meldequote beim Fachbereich Sicherheit berücksichtigt werden, sondern die tatsächliche Anzahl von Schüler*innen, die den Unterricht regelmäßig verweigern, mit denen jedoch im Zuge der Schulsozialarbeit beispielsweise durch Elterngespräche Hilfsangebote unterbreitet werden. **Die AG 78 Jugendhilfe-Schule wird gebeten, gemeinsam mit der Stadtverwaltung eine geeignete Systematik vorzuschlagen.**

Zu Punkt 3c: Viele weiterführende Schulen sehen sich mit stetigen Zugängen in der Schülerschaft und somit größeren und diverseren Jahrgängen ab der 6. Klasse konfrontiert, was direkte Auswirkungen auf die Bedarfe an Schulsozialarbeit hat. Hier kann es mitunter zu signifikanten Verschiebungen der sozialräumlichen Zusammensetzung der Schülerschaft kommen. Dies betrifft insbesondere Sekundarschulen, die durch Schulformwechsel und Zuzüge in die Einzugsgebiete in späteren Jahrgängen aufwachsen. Die Schulzuordnung der künftigen 5. Klassen stellen damit eine unzureichende Grundlage für die Ermittlung der Stadtteile/ -viertel für den sozialräumlichen Faktor dar. Aus diesem Grund schlagen wir vor, in den weiterführenden Schulen neben den zukünftigen 5. Klassen ebenso die Schüler*innen der 8. Klasse zur Ermittlung der Stadtteile/ -viertel einzubeziehen. Aus den Werten des sozialräumlichen Faktors für die drei Stadtteile/ -viertel, aus denen die meisten Schüler*innen dieser beiden Jahrgänge kommen, wird der Durchschnitt gebildet.

Da diese Daten derzeit der Verwaltung nicht vorliegen schlagen wir vor, schnellstmöglich mit der Datenerhebung zu beginnen. Im Zuge dessen wird die Stadtverwaltung gebeten, im Abstimmung mit dem Land die Einführung der Schulverwaltungssoftware, die die Erhebung dieser Daten ermöglicht, an den weiterführenden Schulen zu forcieren.

Zu Punkt 4 **3e**: Die Deckelung auf 2 VZS bei der Ermittlung des Grundbedarfes stellt die Schulsozialarbeit an Schulen in Frage, die derzeit darüber hinaus Sozialarbeit in Anspruch nehmen. Dies betrifft derzeit die Sekundarschule Am Fliederweg. Eine Kürzung der Schulsozialarbeit an dieser Schule halten wir für extrem problematisch und lehnen diese ab. Darüber hinaus ist aus fachlicher Sicht auch an anderen Schulen mit vielfältigen Problemlagen ein Bedarf über 2 VZS hinaus feststellbar. Dem soll mit einer Anhebung des maximalen Grundbedarfs auf 3 VZS Rechnung getragen werden.

~~Zu Punkt 5: Es gibt Schulen, die von spezifischen Umständen geprägt sind, die eine zusätzliche Betrachtung und Würdigung rechtfertigen. Als Beispiel kann hier die Kooperation der Sekundarschule Am Fliederwegschule mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie angeführt werden. Solche Umstände, die einen zusätzlichen Bedarf an Schulsozialarbeit begründen, sollen durch Zusatzpunkte in der Bewertung berücksichtigt werden.~~

Zu Punkt 4: Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung soll als Gremium an der Überarbeitung des Teilplans Schulsozialarbeit beteiligt werden. Einmal im Quartal soll dort der aktuelle Stand vorgestellt und diskutiert werden.

Zu Punkt 5: Für die Sekundarschule Am Fliederweg hat der Stadtrat bereits einen Bedarf an 3 VZS Schulsozialarbeit festgestellt. Eine Kürzung der Stellen ist fachlich nicht begründbar und lässt sich aus der Arbeit der Schulsozialarbeiter*innen vor Ort nicht ableiten. Der Bedarf ist weiterhin groß und ist mit 2 VZS nicht zu decken. Aus diesem Grund stellt der Stadtrat formal einen Grundbedarf in Höhe von 2 VZS sowie ein Zusatzbedarf in Höhe von 1 VZS fest. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die

Finanzierung über Fördermittel des ESF-Fonds oder kommunale Eigenmittel sicherzustellen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

17. Februar 2022

Sitzung des Stadtrates am 23.02.2022

**Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Beschlussvorlage
Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die
Schuljahre 2022/23 - 2024/25**

Vorlagen-Nummer: VII/2022/03634

TOP: 7.10.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das Indikatoren gestützte Verfahren wurde entwickelt, um eine Vergleichbarkeit von Bedarfen an Schulsozialarbeit zwischen Schulstandorten herzustellen und auf dieser Grundlage eine gesamtstädtische Planung für Schulsozialarbeit zu erstellen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden unterschiedliche Kennzahlen einbezogen, die eine individuelle Beeinträchtigung und/ oder soziale Benachteiligung objektiv nachweisen. Im Sinne des § 13 SGB VIII sind dies die Zielgruppen, denen sich Schulsozialarbeit insbesondere zuwenden soll.

Die vier Faktoren werden aus umfangreichem statistischen Daten gespeist, nehmen aber auch die individuelle Situation an den Schulstandorten in den Blick, um Bedarfe aufzuzeigen, die statistisch nicht messbar sind. Deshalb wurde der qualitative Faktor eingeführt, in dem insbesondere die Situationsanalyse im Rahmen der Antragstellung eine wesentliche Rolle spielt. Hier können Besonderheiten an den jeweiligen Schulstandorten erfasst und in der Bedarfsbemessung mittels eines bereits anerkannten Bewertungsverfahrens objektiv berücksichtigt werden. Es bleibt zudem festzuhalten, dass sich die Auswahl der Kennzahlen im Wesentlichen an den Vorschlägen des Landes orientiert (vgl. Landesprogramm zur Fortführung Schulsozialarbeit vom Februar 2021).

Es ist geplant, das Instrument der Indikatoren gestützten Bedarfsplanung im Rahmen der AG 78 Jugendhilfe-Schule, sowie im Unterausschuss Jugendhilfeplanung in den kommenden Schuljahren auf Wirksamkeit zu prüfen und weiter zu entwickeln. **Von daher werden die Vorschläge zu den Punkten 3b und 4 seitens der Verwaltung als Anregung übernommen und bereits umgesetzt.**

Zu Beschlusspunkt 3:

Mit der Jugendhelfeteilplanung Schulsozialarbeit wurde eine Bedarfsplanung für die Schuljahre 2022/23 bis einschließlich 2024/25 aufgestellt. Der Zeithorizont wurde gewählt

um den Weg zur Umsetzung des im Bildungskonzept beschriebenen Ziels, einer Mindestversorgung von 1,0 VZS Schulsozialarbeit an jeder Schule bis zum Jahr 2025, kommunal zu gestalten. Eine Finanzierung kommunal geförderter Vollzeitstellen für die Umsetzung von Schulsozialarbeit über drei Schuljahre gibt freien Trägern, Schulen und Schulsozialarbeiter*innen personelle und fachliche Planungssicherheit. So können die Erfolge bereits bestehender, aber auch neu aufzubauender Schulsozialarbeit über einen längeren Zeitraum gefestigt werden und die konkreten Projekte ihre Wirkung entfalten. Zudem orientiert sich der Zeithorizont am Förderzeitraum der ESF+-Förderperiode.

Eine Bedarfsplanung mit einer Dauer von nur einem Schuljahr (wie vorgeschlagen nur für das Schuljahr 2022/23) würde die oben genannten Punkte stark beeinträchtigen und hätte im Kontext der insgesamt angespannten Fachkräftesituation im sozialen Sektor eine höhere Fluktuation im Personalbereich zur Folge. Die damit verbundenen Inkonsistenzen in der fachlichen Arbeit würde sich negativ auf die Beziehungsarbeit zwischen Sozialarbeiter*in und Schülerschaft (und Elternschaft) auswirken. Tragfähige Beziehungen sind eine wesentliche Grundlage von Schulsozialarbeit.

Zum Beschlusspunkt 3a):

Daten	Liegen vor?	Anmerkung
Anzahl der Schüler*innen im SGB II -Leistungsbezug	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Statistik zum SGB II-Bezug von Schüler*innen bzw. Bezug von SGB II-Leistungen in Bedarfsgemeinschaften, in denen Schüler*innen leben werden nicht schulscharf erhoben und liegen der Stadtverwaltung nicht vor <p>Gesamtbewertung: Daten sind nicht verfügbar → Kennzahl nicht zielführend</p>
Anzahl der in Jugendhilfeeinrichtungen lebenden Schüler*innen	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Statistik zu Schulbesuch wird nicht systematisch erfasst, Schulwechsel werden nicht nachaktualisiert, sofern nicht explizites Thema im Hilfeprozess (hier keine steuerungsrelevante Größe) • Erhebung statistischer Daten im Erfassungssystem LOGO DATA orientiert sich an zu entrichtender Landesstatistik → Schulstandort ist hier keine relevante Kenngröße <p>Gesamtbewertung: Daten sind nicht verfügbar → Kennzahl nicht zielführend</p>
Anzahl der Schüler*innen mit Migrationshintergrund	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Ebene der Schulstandorte wird ausschließlich die deutsche oder nicht-deutsche (ausländische) Herkunft von Schüler*innen erfasst, nicht aber das Merkmal Migrationshintergrund <p>→ Die Kennzahl Migrationshintergrund umfasst deutlich mehr Personen als die Kennzahl nicht-deutsche Herkunft, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ausländische Bevölkerung (unabhängig vom Geburtsort) ○ alle Zugewanderten ○ in Deutschland geborene eingebürgerte Ausländer*innen ○ in Deutschland Geborene mit deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen sich der Migrationshintergrund am Migrationsstatus der Eltern ableitet (nicht-deutsche oder doppelte Staatsbürgerschaft der Eltern) <p>Gesamtbewertung: Die Kennzahl Migrationshintergrund ist Teil des sozialräumlichen Faktors und wird dort abgebildet → sie ist bereits wesentlicher Teil der Bedarfsplanung</p>



Zu Beschlusspunkt 3b):

Dieser Vorschlag wird als Anregung seitens der Verwaltung übernommen. Die AG § 78 Jugendhilfe-Schule wird entsprechend der Maßnahme aus dem Bildungskonzept ab dem Jahr 2022 ein Frühwarnsystem Schulabsentismus entwickeln. Ein wesentlicher Teil dieser Maßnahme ist es, ein entsprechendes Monitoringsystem zu erarbeiten. Die AG § 78 hat sich in der Sitzung am 20.01.2022 dem Thema bereits gewidmet und wird sich in der nächsten Sitzung mit einem Best-Practice-Beispiel befassen.

Zu Beschlusspunkt 3c):

Eine Berechnung eines sozialräumlichen Faktors hinsichtlich der Schulzuordnung potentiell zukünftiger Schüler*innen der 8. Klasse bezogen auf die Stadtteile ist nicht möglich. Insbesondere sollen die Zugänge durch Zuzug oder Schulwechsel stärker berücksichtigt werden. Dafür stehen keine statistischen Daten zur Verfügung.

Die Prüfung einer Datenerhebung im Rahmen der vom Land Sachsen-Anhalt einzuführenden Schulverwaltungssoftware wird angeregt. Von einer zeitnahen Nutzung als Indikator für die Schulsozialarbeit kann jedoch nicht ausgegangen werden; die Software soll zunächst bei den Grundschulen erprobt werden. Von daher kann weder zugesagt werden, ob und wann dies gelingen wird.

Zu Beschlusspunkt 3d):

Unter Berücksichtigung umfangreicher differenzierter Kennzahlen und der oben genannten Maßgabe der Sicherung des Gesamtvolumens an VZS wurde die bedarfsgerechte Verteilung auf bis zu 2,0 VZS pro Schulstandort ausgewiesen. Die Skalierung orientiert sich an der aktuellen Situation, da derzeit nur an einer Schule mehr als 2,0 VZS für Schulsozialarbeitsprojekte umgesetzt wird.

Würde die Kommune die Bedarfsbemessungsgrößen ändern (bis zu 3,0 VZS), würde dies bei gleichbleibendem Gesamtvolumen an VZS zur Folge haben, dass insgesamt an weniger Schulen Schulsozialarbeit vorgehalten werden könnte. Es sei denn, das Gesamtvolumen würde insgesamt signifikant angehoben, was entsprechende Mehrkosten zur Folge hätte.

Dabei sei betont, dass Drittmittelfinanzierung gegenüber einer kommunalen Förderung stets den Vorrang erhält. Derzeit steht zur Diskussion, dass die Stadt Halle (Saale) über ESF+ Förderung auf 50,0 VZS beschränkt werde (inkl. 20% Eigenanteil). Darüberhinausgehende Bedarfe müssen demnach durch die Kommune getragen werden und bilden eine freiwillige Leistung ab. Hierfür steht derzeit keine abgesicherte Finanzierung zur Verfügung.

Zu Beschlusspunkt 4):

Die Einbeziehung des Unterausschuss Jugendhilfeplanung in die Fortschreibung der Jugendhilfeteilplanung Schulsozialarbeit wird als Anregung aufgenommen. Über den Turnus entscheidet der Unterausschuss Jugendhilfeplanung in Abhängigkeit vom Zeithorizont der Fortschreibung.

Zu Beschlusspunkt 5):

Für die Sekundarschule Am Fliederweg wurde im Rahmen der Jugendhilfeteilplanung ein Bedarf von 2,0 VZS festgestellt. Dies ist im Kontext der festgelegten Skalierung der höchst mögliche Umfang an VZS (siehe Beschlusspunkt 3d).

Neben der Sekundarschule Am Fliederweg wurde für acht weitere Schulen ein Bedarf in

gleicher Höhe ermittelt. Es nicht festzustellen, dass der Bedarf an dieser Schule höher ist als an den anderen acht Schulen. Zumal im Bedarfsranking für die Sekundarschule Am Fliederweg zwar ein Platz im oberen Mittelfeld, jedoch nicht an der Spitze des Rankings ermittelt wurde. Eine Sonderbehandlung unabhängig von der Planungsgrundlage kann nur abgelehnt werden.

Die Stadtverwaltung wurde aufgefordert, dem Land eine Prioritätenliste zur Verfügung zu stellen, aus der der kommunal festgestellte Bedarf an Schulsozialarbeit mit Prioritäten für die einzelnen Schulstandorte zu entnehmen ist. Die Prioritätenliste wurde auf Basis der vorliegenden Jugendhilfeteilplanung erstellt und wurde beim Land eingereicht. Für die Sekundarschule Am Fliederweg ist entsprechend ein Bedarf von 2,0 VZS angezeigt worden.

Die Stadtverwaltung hat darüber hinaus keinen Einfluss auf die Auswahl und Finanzierung von ESF+-geförderten Personalstellen an halleschen Schulstandorten. Die Umsetzung des Beschlusspunktes 5 wäre nur im Rahmen einer kommunalen Finanzierung möglich, die zu Lasten einer anderen Schule gehen würde. Zudem werden keine Handlungsmöglichkeiten durch die Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 seitens der Kommunalaufsicht eröffnet.

Katharina Brederlow
Beigeordnete